

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten in Baden im Jahr 1910

[urn:nbn:de:bsz:31-221008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221008)

2. Von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten in Baden im Jahr 1910.

Gewerbegerichte waren in Baden im Berichtsjahr insgesamt 17 vorhanden. Die in den größeren Städten sind schon vor 1900 bzw. im Jahr 1900 errichtet worden, diejenigen mit dem Sitz in den Städten Baden, Bruchsal, Hornberg, Konstanz, Lörrach und Rastatt nach 1900, das Gewerbegericht Furtwangen erst im Berichtsjahr 1910. Bei allen genannten Gerichten erstreckt sich die sachliche Zuständigkeit auf die in den §§ 4 und 5 des Gewerbegerichtsgesetzes aufgeführten Streitigkeiten, beim Gewerbegericht Karlsruhe jedoch sind die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Hausgewerbetreibenden ausgenommen. Die örtliche Zuständigkeit begrenzt sich bei 12 Gewerbegerichten, und zwar bei Baden, Bruchsal, Eberbach, Furtwangen, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe, Konstanz, Offenburg, Pforzheim, Rastatt und Villingen mit den Stadtbezirken, die übrigen 3 Gewerbegerichte sind für die Bezirke mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks oder Teile von solchen zuständig.

Was die Tätigkeit der Gewerbegerichte anbelangt, so belief sich die Gesamtzahl der aus den Vorjahren unerledigt gebliebenen und der Rechtsprechung des Berichtsjahrs vorbehaltenen sog. überjährigen Sachen bei 7 Gewerbegerichten auf 53 Fälle. Neu anhängig gemacht wurden im Jahr 1910 dagegen 3697 Fälle, und zwar 2949 Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern von Gewerbe- und Fabrikbetrieben auf Klage der Arbeiter, desgl. 747 auf Klage der Arbeitgeber und nur 1 als Klage zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Ihre Erledigung haben bei den Gewerbegerichten im Berichtsjahr 3673 Rechtsstreitigkeiten gefunden, 77 gingen auf das Jahr 1911 über. Der Streitwert der neu anhängig gewordenen Sachen betrug in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr als 50 *M.*, und zwar in 1557 Fällen nur bis zu 20 *M.*, in 1250 über 20 *M.* bis 50 *M.* einschließlich; über 100 *M.* machte der Streitwert nur in 299 Fällen aus, in 89 blieb er unbestimmt. Die Erledigung erfolgte bei 1164 Rechtsstreitigkeiten im Wege des Vergleichs, in 863 Fällen durch Verzicht, Zurücknahme der Klage, Verübenlassen u. dgl.; des weiteren ergingen 80 Anerkenntnis-, 599 Versäumnis- und 937 andere Endurteile. Bei den letzteren dauerte das Verfahren bis zur Verkündung des kontradiktorischen Urteils weniger als 1 Woche in 363 Fällen, 1 bis unter 2 Wochen in 291, ferner 2 Wochen bis weniger als 1 Monat in 246 Fällen, 1 bis ausschließlich 3 Monate in 32, und 1 Vierteljahr bzw. mehr in 5 Fällen. Von den 9 aus früheren Jahren überkommenen und den 14 neu anhängig gewordenen Berufungen gelangten 21 im Berichtsjahr zur Erledigung, während 2 der Rechtsprechung des kommenden Jahres vorbehalten blieben. Hinsichtlich der 21 erledigten Berufungen lautete die richterliche Entscheidung in je 8 Fällen auf Bestätigung bzw. Abänderung des Vorurteils, der Rest der Berufungen wurde anderweitig zum Austrag gebracht.

Als Einigungsamt sind im Jahr 1910 in 20 Fällen 7 Gewerbegerichte angerufen worden, die Gewerbegerichte in Lörrach, Offenburg und Pforzheim je einmal, jene in Bruchsal, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim mehrmals. Die Anrufung ging in 6 Fällen aus von beiden streitenden Teilen, in 2 Fällen erfolgte sie nur seitens der Arbeitgeber, in 12 dagegen nur seitens der Arbeitnehmer. Eine Vereinbarung auf Grund der einigungsamtlichen Tätigkeit der um ihre Vermittlung angegangenen Gewerbegerichte kam in 3 Fällen zu stande, in 3 erging Schiedsspruch. Demselben haben sich beide Parteien unterworfen in 1 Fall, während sich in den beiden andern keine von ihnen demselben fügte. Die Zahl der im Berichtsjahr gemäß § 75 GewGG. abgegebenen Gutachten beschränkt sich auf 2, Anträge auf Grund desselben Paragraphen sind 1910 von keinem Gewerbegericht des Landes gestellt worden.

Die Gewerbegerichtsgesetzgebung findet bekanntlich auf die Streitigkeiten zwischen den selbständigen Kaufleuten und ihren Angestellten keine Anwendung; der Schlichtung derartiger Streitigkeiten in dem vom Gesetz vorgesehenen Umfange dienen die Kaufmannsgerichte. Solche bestehen z. Bt. im Großherzogtum in den 7 Städten Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim; mit Ausnahme von Baden (1908) sind sie alle schon im Jahre 1905 errichtet worden. Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich bei sämtlichen auf den Stadtbezirk ihres jeweiligen Sitzes, Kaufmannsgerichte für mehrere Gemeinden gibt es im Lande nicht.

Im Jahr 1910 kamen vor den badischen Kaufmannsgerichten 573 Rechtsstreitigkeiten zum Austrag, in 23 Fällen stand auf Jahreschluß die richterliche Entscheidung noch aus. Von den im Berichtsjahr anhängig gewesenen 596 Fällen waren 20 aus früheren Jahren übernommen, 576 sind im Laufe des Jahres neu anhängig gemacht worden, davon 67 auf Klage der selbständigen Kaufleute, weitaus die Mehrzahl mit 507 Fällen auf Klage von Gehilfen oder Lehrlingen hin. Der Wert der neu anhängig gewordenen Klagsachen geht in 30 Fällen nicht über 20 *M.* hinaus, in 58 bewegt sich der Wert des Streitgegenstandes zwischen 20 *M.* und 50 *M.* einschließlich,

in 115 Fällen beläuft er sich auf über 50 *M.* bis 100 *M.*, in 194 auf über 100 *M.* bis 300 *M.* und in 160 auf über 300 *M.*; bei 19 Streitsachen ist der Streitwert unbestimmt geblieben. Von den zur Erledigung gebrachten Verfahren endigten 191 durch Vergleich, 159 mit Verzicht, durch Zurücknahme der Klage, Verurteilungen u. dgl., 5 durch Anerkenntnis und 38 durch Erlaß von Versäumnisurteilen. Andere Endurteile ergingen 180, wobei die Dauer des Verfahrens bis zur Verkündung des kontradiktorischen Urteils in 62 Fällen weniger als 1 Woche, und nur in 22 Fällen 1 Monat oder mehr betrug. Von 42 Berufungen, darunter 11 aus den Vorjahren, gingen 6 unerledigt in das Jahr 1911 über; soweit sie im Berichtsjahr erledigt werden konnten, endigten 18 mit Bestätigung des früheren Urteils, 8 erzielten Abänderung des richterlichen Erkenntnisses und 10 wurden anderweitig erledigt.

Von den Kaufmannsgerichten ist seit ihrer Errichtung bis jetzt überhaupt nur eines (Freiburg 1909) als Einigungsamt angerufen worden, doch wurde der Antrag durch Zurücknahme s. St. gegenstandslos.

3. Zu- und Abgang der Geisteskranken in den staatlichen Irrenanstalten im Jahr 1910.

Im Jahr 1910 wurden in den sechs staatlichen Irrenanstalten des Landes (Emmendingen, Freiburg, Illenau, Pforzheim, Heidelberg, Wiesloch) insgesamt 2728 Geisteskrante aufgenommen, und zwar 1480 männliche und 1248 weibliche. Die meisten von ihnen (1420) waren ledig, 1032 waren verheiratet und 276, also der zehnte Teil, verwitwet und geschieden. Sämtliche Altersklassen sind unter ihnen vertreten; unter 20 Jahre alt waren 155, über 70 Jahre 92. Etwas über die Hälfte (1388 oder 50,9 %) stand im Alter von 30—50 Jahren; 516 waren 50—70, 577 erst 20—30 Jahre alt. Dem Religionsbekenntnis nach gehörten 1492 zu den Katholiken, 1151 zu den Protestanten, 73 zu den Israeliten und 12 waren sonstigen Bekenntnisses. 173 waren bereits vor der Aufnahme entmündigt (152 wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, 9 wegen Trunksucht und 12 aus sonstigen und unbekanntem Gründen) und 70 mußten das Entmündigungsverfahren nach derselben über sich ergehen lassen (68 wegen Geisteskrankheit oder -schwäche und 2 wegen Trunksucht). 1290 kamen von zu Hause, 1256 aus Kranken- oder Irrenanstalten, 114 aus dem Gefängnis und 68 von sonstigen Orten, so z. B. von Kreispflegeanstalten. Der überwiegende Teil der Aufnahmen (2046) erfolgte auf Antrag der Angehörigen, in den übrigen Fällen auf Antrag von Behörden, Armenverbänden usw. Über die Hälfte der aufgenommenen Kranken (1487) stand schon früher in Irrenanstaltsbehandlung, und zwar 581 in derselben Anstalt, 729 in einer andern staatlichen Irrenanstalt unseres Landes, 106 in außerbadischen Irrenanstalten und 71 in Kaltwasser-Sanatorien bzw. Nervenheilstätten. Bei 2148 erfolgte die Aufnahme zum erstenmal, bei 377 zum zweitenmal, bei 118 zum drittenmal, bei 41 zum vierten- und bei 44 zum fünftenmal oder noch öfter. Unter den 2728 Aufgenommenen wurden 2194 oder 80,42 % Badener, 465 oder 17,05 % sonstige Reichsangehörige und 60 oder 2,20 % Reichsausländer gezählt; 9 oder 0,33 % waren Sonstige, bzw. es war ihre Staatsangehörigkeit unbekannt. Nach Angabe der Anstaltsleitungen litten rund 68 % der im Berichtsjahr aufgenommenen Kranken (genau 1855, und zwar 813 Männer und 1042 Frauen) an einfacher Seelenstörung; an zweiter Stelle steht Alkoholismus mit 5,54 % oder 151 Personen, worunter 12 weiblichen Geschlechts zu nennen sind; an paralytischer Seelenstörung waren 136 Personen erkrankt, an Inbezillität (Idiotie und Kretinismus) 145, an Epilepsie mit und ohne Seelenstörung 140, an Neurasthenie 109, an Hysterie 104 (55 männliche und 49 weibliche Personen) usw.; 259 waren gleichzeitig körperlich krank. Die überwiegende Mehrzahl (2326) wurden in der dritten Klasse, 248 in der zweiten und 129 in der ersten Klasse verpflegt; 25 lebten als Pensionäre in der Anstalt Illenau. Für die Kosten der Verpflegung kamen in 1155 Fällen die Kranken selbst bzw. deren Eltern oder Kinder auf; in 830 Fällen trat der Ortsarmenverband, in 146 der Landarmenverband ein; für 597 wurden die Kosten aus sonstigen Quellen bestritten.

Die Zahl der im Jahr 1910 Entlassenen (einschl. der Gestorbenen und Entflohenen) beträgt insgesamt 2600 (1425 männliche und 1175 weibliche Personen); der Abgang bleibt also um 128 hinter dem Zugang zurück. Dem Familienstand nach waren es 1310 Ledige, 1015 Verheiratete und 275 Verwitwete und Geschiedene. 124 unter sämtlichen Entlassenen waren unter 20 Jahre alt, 541 standen im Alter von 20—30 Jahren, 1271 im Alter von 30—50 Jahren, 664 zählten über 50, davon 119 über 70 Lebensjahre. Katholisch waren 1426, evangelisch 1092, mosaisch 71 und sonstiger Religion 11. Entmündigt waren insgesamt 233, und zwar 148 vor der Aufnahme in die Anstalt und 85 nach derselben. Weitans die meisten (1934) waren auf